



Brüssel, den 6. Juni 2018
(OR. en)

9755/18

JAI 594
COPEN 194
EUROJUST 70
EJN 25

VERMERK

Absender: Frau Lucia Ling Ket On, Leiterin der Abteilung für Justiz und Sicherheit,
Ständige Vertretung des Königreichs der Niederlande bei der
Europäischen Union

vom 1. Juni 2018

Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über
die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder
Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der
Europäischen Union
– Zurückziehung der Erklärung der Niederlande

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

Ich teile Ihnen hiermit die Entscheidung des Ministers für Rechtsschutz mit, die Erklärung des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008 L 237) zurückzuziehen. Nach Ansicht der niederländischen Regierung hat die Erklärung ihre Wirkung gezeigt und ist ihre Umsetzung nicht länger erforderlich.

Die Erklärung der Niederlande wurde im Amtsblatt L 265 vom 9.10.2009 auf S. 41 veröffentlicht und lautet wie folgt: "Gemäß Artikel 28 Absatz 2 erklären die Niederlande, dass sie in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil früher als drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor dem Rahmenbeschluss für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden werden."

Artikel 28 Absatz 2 sieht nicht nur die Möglichkeit vor, eine Erklärung abzugeben, sondern auch, eine abgegebene Erklärung zurückzuziehen. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels kann eine Erklärung jederzeit zurückgezogen werden. Da die Erklärung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, sollte die Zurückziehung natürlich ebenso veröffentlicht werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen teile ich Ihnen hiermit mit, dass die Erklärung zum 1. Juni 2018 zurückgezogen wird. Ich darf Sie bitten, so bald wie möglich die Veröffentlichung der Zurückziehung im Amtsblatt zu veranlassen.

(Schlussformel)

(gez.) Lucia Ling Ket On
